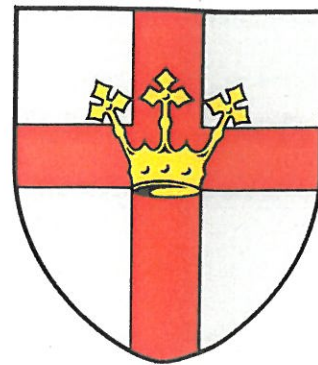


Masterplan Schulsanierung



Stadt Koblenz



für die Jahre 2012 bis 2021



Masterplan Schulsanierung für die Jahre 2012 bis 2021

Ausgangslage:

Das Kultur- und Schulverwaltungsamt der Stadt Koblenz möchte mit dem Masterplan Schulsanierung einen Überblick über den aktuellen Sanierungsstau an den Koblenzer Schulen, allesamt in der Trägerschaft der Stadt Koblenz, geben.

Der Masterplan beinhaltet in Teilen den bestehenden Sanierungsvertrag mit der Koblenzer Wohnungsbaugesellschaft mbH vom 17.03.2005 (Laufzeit der Sanierungsphase 2005 – 2016).

Zur Ermittlung des weiterhin vorhandenen Sanierungsstaus wurde die iwB Entwicklungsgesellschaft mbH aus Braunschweig beauftragt, die städtischen Schulen zu erfassen und zu bewerten.

Der Sanierungsstau an den städtischen Schulgebäuden beläuft sich nach dem jetzigen Stand auf ca. 193 Mio. EUR.

Es ist Ziel der Kommunalpolitik, diesen Sanierungsstau in den nächsten 10 Jahren im Wesentlichen mit einem Volumen von jährlich 7 Mio. EUR plus etwaige Zuwendungen Dritter (bspw. Landeszuwendung aus dem Schulbauprogramm) abzubauen und damit die Wegerichtung einzuschlagen, dass die Koblenzer Schülerinnen und Schüler in sicheren, zeitgemäßen Gebäuden lernen können.

Damit geht der Stadtrat die Verpflichtung ein, die erforderlichen Haushaltsmittel für die nächsten 10 Jahre zur Verfügung zu stellen. Der Masterplan Schulsanierung soll eine Richtschnur für Verwaltungs- und politisches Handeln sein.

Wegen des Zustandes der Schulgebäude und weiterer nicht festgestellter Mängel oder Schäden, impliziert mit etwaigen Naturereignissen und Unvorhergesehenem, sollte der Masterplan detailliert entwickelt und ständig fortgeschrieben werden. Der Masterplan Schulsanierung lehnt sich in seiner ersten Fassung an die Zeiträume der mittelfristigen Finanzplanung an, der Aufstellung für das Haushaltsjahr 2012 und eine/n Prognose / Ausblick für die nachfolgenden Jahre. Die Maßnahmenabwicklung richtet sich nach der Prioritätenfestlegung.

Der im 1. Halbjahr 2012 vorliegende Schulentwicklungsplan könnte für die Folgejahre die Festlegung von Maßnahmenpriorisierungen maßgeblich beeinflussen.

Mit diesen zusätzlich bereitgestellten Mittel könnten auch Impulse für den regionalen Mittelstand frei gesetzt werden.

Die Verlängerung des gelockerten Vergaberechts bis zum 31.12.2012 (vgl. Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung vom 13.12.2011) bieten hierzu die vergaberechtlichen Möglichkeiten.



Erfassung und Bewertung:

Die **iwb Entwicklungsgesellschaft mbH** aus Braunschweig wurde im Jahre 2010 beauftragt, den Sanierungsstau an den Koblenzer Schulen zu erheben. Dem Auftraggeber, dem Kultur- und Schulverwaltungsamt der Stadt Koblenz, sowie der Koblenzer Wohnbau mbH wurde ein detaillierter, bewerteter Erfassungsbericht (ca. 500 Seiten) anhand gegeben.

Auszug aus dem Erfassungsbericht:



Entwicklungsgesellschaft mbH

Dipl.-Ing. Oliver Helms
Dipl.-Wirtsch.-Ing. Inga Brauer

Erfassung und Bewertung der Schulen/Sporthallen in Koblenz

Präsentation der Ergebnisse

Koblenz, 18. Mai 2010

Schleinitzstraße 16
38106 Braunschweig
Tel. 0531/23808-0
Fax 0531/23808-99
info@iwb-e.de
www.iwb-e.de



**Die Gesamtlösung
muss stimmen.**

P:\Daten_rh\E_50234\F01\Präsentationen\Abschlußpräsentation_20100518.ppt



Immobilienbestand:

Das Kultur- und Schulverwaltungsamt der Stadt Koblenz verwaltet insgesamt 108 Einzelobjekte. Somit ist das Amt 40 Gebäudeverantwortlicher von ca. 58 % des städtischen Immobilienbesitzes.

Insgesamt wird vom Schulverwaltungsamt 244.420 m² Bruttogeschoßfläche verwaltet.

Das entspricht einer Grundfläche von ca. 40 Fußballfeldern!

Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- 43 Schulen (in 56 Einzelgebäuden)
- 21 Schulsporthallen
- 24 Hausmeisterwohnungen/-häuser
- 5 Pachtobjekte
- 3 sonstige Gebäude

► Erfassung und Bewertung der Schulen/Sporthallen in Koblenz • Präsentation der Ergebnisse
Dipl.-Ing. O. Helms, Dipl.-Wirtsch.-Ing. L. Brauer • Koblenz, 18. Mai 2010

iwb
Immobilienwirtschaftliche Beratung

Erfasster Bestand

- 49 Liegenschaften (Schulen/Sporthallen):
 - Dabei enthalten sind Gebäude des Kultur- und Schulverwaltungsamtes, der Koblenzer Wohnungsbaugesellschaft mbH und des Sport- u. Bäderamtes
- 120 Gebäude:
 - 108 Gebäude Kultur- und Schulverwaltungsamt, 4 Gebäude Koblenzer Wohnungsbaugesellschaft mbH und 8 Gebäude Sport- u. Bäderamt
- 259.194 m² BGF:
 - 244.420 m² Kultur- und Schulverwaltungsamt, 4.390 m² Koblenzer Wohnungsbaugesellschaft mbH und 10.384 m² Sport- u. Bäderamt

www.iwb-e.de

Σ Die Gesamtlösung muss stimmen.



Eindrücke aus der Erfassung:

Der Istzustand der bewerteten Schulen weist eine breite Streuung hinsichtlich des Bauzustandes auf.

Teilweise wäre der Abbau des Sanierungsstaus (bsp. GS Güls) höher als die Erstellung eines Neubaus (sogenannte „Anstattsanierung“).

Mit Schulnoten ausgedrückt ist das Spektrum der Note 1 (sehr gut) bis 5 (mangelhaft) breit gefächert.

In einigen Schulen liegt akuter Handlungsbedarf in Bezug auf gesetzliche Normen, sowie der Schaffung einer zeitgemäßen Infrastruktur zur Durchführung eines modernen, zeitgemäßen pädagogischen Lehrauftrages vor.

► Erfassung und Bewertung der Schulen/Sportanlagen in Koblenz • Präsentation der Ergebnisse
Dipl.-Ing. O. Helms, Dipl.-Wirtsch.-Ing. I. Brauer • Koblenz, 18. Mai 2010

iwb
Immobilienwirtschaftliche Beratung

Eindrücke aus der Erfassung



- Vielerorts schlechte Bauzustände – Außen und Innen.

Σ Die Gesamtlösung muss stimmen.

www.iwb-e.de



Erfassungsgrundlagen:

Durch die Einzelaugenscheinnahmen aller Gebäude durch die iwB Entwicklungsgesellschaft mbH und erfolgter Fotodokumentation konnte die v.g. Brandbreite hinsichtlich des Gebäudezustandes verifiziert werden.

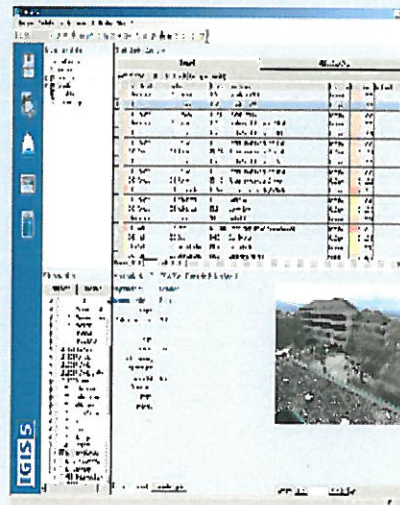
Eine aussagekräftige Zusammenstellung war die Folge.

► Erfassung und Bewertung der Schulen/Sporthallen in Koblenz • Präsentation der Ergebnisse
Dipl.-Ing. O. Helms, Dipl.-Wirtsch.-Ing. I. Brauer • Koblenz, 18. Mai 2010

iwb
Immobilienwirtschaftliche Beratung

Erfassung der Objekte

- Erfassung von Inventarpositionen
 - Inaugenscheinnahme aller Objekt von außen
 - Begehung aller allgemeinen Innenbereiche wie z. B. Keller, Sanitärbereiche
 - Begehung von 20% der Räume
 - TGA-Bewertung von Heizung, Lüftung und Schwimmbadtechnik
 - Erstellung Fotodokumentation



www.iwb-e.de



Dokumentation:

Die Eindrücke der Begehung sowie die Aufnahme der Anlagen der Technischen Gebäudeausstattung (TGA) von Heizung, Lüftung und Schwimmbadtechnik, sowie in Teilen Elektro sind neben dem allgemein festgestellten Sanierungsbedarf an den Gebäuden in Datenblätter festgehalten.

Die einzelnen zur Disposition stehenden Gewerke können mittels sogenannter Ausfallzeiten priorisiert werden.

Auszug aus dem IGIS-Programm:

Kostenschätzung Investitionsbedarf
IGIS 5 Modul TA, Ibr

Übersicht HS auf der Karthause, Schulgebäude, 5436,13 m² BGF

Investitionsbedarf bis einschl. 2024 mit Baunebenkosten (BNK) ohne Inflationsausgleich künftiger Investitionen

Allgemein bei Neubaustandard				nach Dringlichkeit		nach Vernetzungsmenge	
	Arbeits- einheit	Arbeits- einheit	Arbeits- einheit	Arbeits- einheit	Arbeits- einheit	Arbeits- einheit	Arbeits- einheit
Gesamt	2.372,4 TE	100,0 %	309,4 TE	436 €/m²	0 TOME	MP 1	0,0 TE
MOB-Anteil	0,0 TE	0,0 %	0,0 TE	0 €/m²	0 TOME	MP 2	475,0 TE
INST-Anteil	2.372,4 TE	100,0 %	309,4 TE	436 €/m²	0 TOME	MP 3	343,2 TE
						MP 4	856,8 TE
						MP 5	657,4 TE

Dringlichkeit mit Kosten

Foto

Liegenschaft

Leistungsbereich z.B. Eingangsbereich

Leistungsposition z.B. Erneuerung Eingangspodest

Leistungsposition	Leistungsbereich	Gewerk	Menge	Einheitspreis [€] ohne Inflationsausgleich	SG	Gesamtkosten [TE] ohne Inflationsausgleich	Jahr	Mitfallkosten- anteil	MOB-Anteil [%]
1. Einbau von Einbauleuchten	2. Fassade	Bauwerk Sonstiges	2.124 m²	8	5	17,0	2023	2	0
2. Einbau von Einbauleuchten	2. Fassade	Bauwerk Außenwände	32,0 m²	35		1,1	2024	2	0
3. Einbau von Einbauleuchten	2. Fassade	Bauwerk Außenwände	27,5 m²	42		1,1	2014	2	0
4. Einbau von Einbauleuchten	2. Fassade	Bauwerk Außenwände	27,5 m²	42		1,1	2015	2	0
5. Einbau von Einbauleuchten	2. Fassade	Bauwerk Sonstiges	2,2 Stck.	1.800	20	4,0	2010	2	0
6. Einbau von Einbauleuchten	2. Fassade	Bauwerk Sonstiges	11,0 Stck.	1.800	20	19,8	2020	2	0
7. Einbau von Einbauleuchten	2. Fassade	Bauwerk Dach	75,3 m²	96	5	7,4	2019	2	0
8. Einbau von Einbauleuchten	2. Fassade	Bauwerk Dach	1.056,4 m²	96	5	147,5	2023	2	0
9. Einbau von Einbauleuchten	2. Fassade	AU Baurenovation	0,3 Stck.	2.000	25	0,6	2010	2	0
10. Einbau von Einbauleuchten	2. Fassade	AU Baurenovation	1,0 Stck.	650		0,6	2010	2	0
11. Einbau von Einbauleuchten	2. Fassade	Bauwerk Innenwände	1,0 Stck.	700		0,7	2020	2	0
12. Einbau von Einbauleuchten	2. Fassade	TA Lufttechnische Anlagen	1.200,0 m³	7		8,4	2018	2	0
13. Einbau von Einbauleuchten	2. Fassade	TA Sanitärarmaturen	4,0 Stck.	1.300		5,2	2012	2	0
14. Einbau von Einbauleuchten	2. Fassade	TA Sanitärarmaturen	1,0 m³	4.300		4,3	2010	2	0
15. Einbau von Einbauleuchten	2. Fassade	TA Sanitärarmaturen	1,0 Stck.	1.900		1,9	2020	2	0
16. Einbau von Einbauleuchten	2. Fassade	TA Abwasser, Wasser, Gasanlagen	1,0 Stck.	4.300		4,3	2023	2	0
17. Einbau von Einbauleuchten	2. Fassade	TA Abwasser, Wasser, Gasanlagen	0,3 Stck.	4.300	15	0,8	2012	2	0
18. Einbau von Einbauleuchten	2. Fassade	TA Abwasser, Wasser, Gasanlagen	1,0 Stck.	4.300	15	4,3	2023	2	0
19. Einbau von Einbauleuchten	2. Fassade	TA Abwasser, Wasser, Gasanlagen	1,0 Stck.	1.800		1,8	2023	2	0
20. Einbau von Einbauleuchten	2. Fassade	TA Sanitärarmaturen	4.853,7 m²	33		157,7	2010	2	0
21. Einbau von Einbauleuchten	2. Fassade	TA Sanitärarmaturen	40,0 Stck.	300		12,0	2010	2	0
22. Einbau von Einbauleuchten	2. Fassade	TA Sanitärarmaturen	33,0 Stck.	300		9,9	2020	2	0
23. Einbau von Einbauleuchten	2. Fassade	TA Sanitärarmaturen	4,0 Stck.	430		1,7	2010	2	0
Gesamt						411,1			
24. Einbau von Einbauleuchten	2. Fassade	Bauwerk Außenwände	5,0 Stck.	8.000		40,0	2020	3	0
25. Einbau von Einbauleuchten	2. Fassade	Bauwerk Gründung	794,0 m²	80		63,5	2010	3	0
26. Einbau von Einbauleuchten	2. Fassade	Bauwerk Gründung	1.868,0 m²	80		149,4	2023	3	0
27. Einbau von Einbauleuchten	2. Fassade	Bauwerk Gründung	461,1 m²	83		38,4	2018	3	0
28. Einbau von Einbauleuchten	2. Fassade	Bauwerk Gründung	852,2 m²	48		40,8	2010	3	0

IGIS 5

© Iwb Entwicklungsgesellschaft mbH - 17.05.2010, 17:46 Uhr

HS auf der Karthause, Schulgebäude - Seite 1

Kosten der Leistungsposition

Ausfalljahr



Erfassungsdefizit:

Die Erfassung und Bewertung der iwB Entwicklungsgesellschaft mbH stützte sich nur auf den tatsächlichen Istbestand.

Die vorliegenden Mängel, beispielsweise am Brandschutz, Statik, Arbeitsstättenverordnung, etc. wurden nicht bei der Bewertung berücksichtigt.

► Erfassung und Bewertung der Schulen/Sporthallen in Koblenz • Präsentation der Ergebnisse
Dipl.-Ing. D. Helms, Dipl.-Wirtsch.-Ing. I. Brauer • Koblenz, 18. Mai 2010

iwb

Immobilienwirtschaftliche Beratung

Keine Berücksichtigung bei der Bewertung

- Folgende Bereiche wurden in Bezug auf die Investitionskostenschätzung auftragsgemäß nicht monetär berücksichtigt:
 - Schadstoffbelastung, Altlasten in Grund und Boden. Im Rahmen der Erfassung offensichtlich erkennbare oder dem AN benannte Probleme wurden jedoch dokumentiert.
 - Mängel in den Bereichen
 - Arbeitsschutz
 - Arbeitsstättenverordnung
 - Barrierefreiheit
 - EnEV
 - Klima
 - Ausbaumängel
 - Statik
 - Brandschutz

www.iwb-e.de

 Die Gesamtlösung muss stimmen.



Prognostizierten Investitionsbedarf:

Aus der umfangreichen Bestandsaufnahme der iwB Entwicklungsgesellschaft mbH wurden bei der Bewertung der einzelnen „Ausfallgewerke“ Marktpreise hinterlegt, so dass ein prognostizierter Investitionsbedarf hergeleitet werden kann.

Dieser beläuft sich auf 118 Mio. EUR.

Die nicht berücksichtigten Themenbereiche (ca. 30 Mio. EUR Brandschutz, 1,7 Mio. EUR für die Erneuerung von Dachstühlen; u.a. Gründerzeitbauten, 32,2 Mio. EUR für abgängige Betonvorhangfassaden sowie ca. 10 Mio. für notwendige Naturwissenschaftliche Unterrichtsräume) führen zu einem insgesamt Sanierungsbedarf von 193 Mio. EUR.

► Erfassung und Bewertung der Schulen/Sporthallen in Koblenz • Präsentation der Ergebnisse
Dipl.-Ing. O. Helms, Dipl.-Wirtsch.-Ing. L. Brauer • Koblenz, 18. Mai 2010

iwB
Immobilienwirtschaftliche Beratung

Prognostizierter Investitionsbedarf

- Über die nächsten 15 Jahre
- Instandhaltung und Modernisierung
- Ohne Brandschutz o.ä.
- Für alle Liegenschaften inkl. Außenflächen:
 - 118 Mio.€ bzw. 454 €/m²
 - zzgl. Kleininstandhaltungs- und Wartungskosten
- Nur für Gebäude ohne Außenflächen (da Aufteilung nicht möglich) :
 - des Kultur- und Schulverwaltungsamtes: 441 €/m²
 - der Koblenzer Wohnungsbaugesellschaft mbH: 92 €/m²
 - des Sport- u. Bäderamtes: 384 €/m²

Σ Die Gesamtlösung muss stimmen.

www.iwb-e.de



Festlegung der Priorität:

Priorität 1: Höchste Priorität – aus dringenden sicherheitsrelevanten Gründen sofort umzusetzen

- Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG)
- Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2011)
- Ergebnis von Statischen Gutachten (Standicherheit)
- Mängelpunkte TÜV Rheinland
- Mängelpunkte Unfallkasse Rheinland-Pfalz

Weitere bauliche Mängel

- Festgestellte defekte Abwasserleitungen
- Nutzungsuntersagung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde

Brandschutz:

Die Stadt Koblenz ist Schulträger.

Nach § 32 Abs. 4 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen verpflichtet, die bei der Gefahrenverhütungsschau festgestellten Mängel zu beseitigen.

Auszüge aus dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG

Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz

(Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -) § 32 LBKG (Gesetz) - Landesrecht Rheinland-Pfalz Gefahrenverhütungsschau

- (1) Bauliche Anlagen unterliegen der Gefahrenverhütungsschau.
- (2) Die Gefahrenverhütungsschau wird von der Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten von der Stadtverwaltung durchgeführt; die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr. Die Bezirksschornsteinfegermeister haben die Kreisverwaltungen und Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- (3) Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen haben die Gefahrenverhütungsschau zu dulden und den mit der Durchführung beauftragten Personen tagsüber, bei gewerblich genutzten Räumen während der jeweiligen Geschäfts- oder Betriebszeit, Zutritt zu allen Räumen zu gestatten. Zur Prüfung der Brand-, Explosions- oder sonstigen Gefährlichkeit von baulichen Anlagen, Materialien, Herstellungs- oder sonstigen Betriebsvorgängen haben sie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.



(4) Auf Anordnung der nach Absatz 2 zuständigen Behörde sind die Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von baulichen Anlagen **verpflichtet**, die bei der Gefahrenverhütungsschau festgestellten Mängel zu beseitigen.

(5) Bei baulichen Anlagen des Bundes oder des Landes wird die Gefahrenverhütungsschau im Benehmen mit den berührten Behörden durchgeführt.

(6) Die Landkreise und die kreisfreien Städte beschäftigen zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 2 hauptamtliche feuerwehrtechnische Bedienstete, die in der Regel Beamte des gehobenen Dienstes sein sollen.

(7) Absatz 1 findet auf Betriebe, die der ständigen Aufsicht der Bergbehörden unterstehen, keine Anwendung.

(8) In Betrieben mit einer Werkfeuerwehr kann die nach Absatz 2 Satz 1 zuständige Behörde den Leiter der Werkfeuerwehr mit der Durchführung der Gefahrenverhütungsschau beauftragen.

Trinkwasser:

Das Gesundheitsamt Mayen-Koblenz überprüft in unregelmäßigen Abständen mittels einer Wasserprobe die Qualität des Wassers nach der TrinkwasserVerordnung.

In den vergangenen Jahren wurde die Legionellenbildung im Rohrleitungssystem nachgewiesen, die eine sofortige Schließung der Nassbereiche zur Folge hatten. Die eingeleiteten Desinfektionsspülungen sind nur überbrückend möglich. Eine Erneuerung des Rohrleistungsnetzes ist bei weiterer Nutzung der meist betroffenen Duschanlagen unausweislich.

Auszüge aus der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2011)

Auf der Grundlage des vom zuständigen Bundesgesundheitsministerium vorgelegten Entwurfs zur Novellierung der Trinkwasserverordnung hatte am 26. November 2010 der Bundesrat die Novellierung der TrinkwV (TrinkwV 2011) beschlossen. Fast 6 Monate nach Verabschiedung durch den Bundesrat ist die Erste Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung am 11. Mai 2011 verkündet worden. In Kraft treten wird die Verordnung am 1. November 2011.

§ 1 Zweck der Verordnung

Zweck der Verordnung ist es, die menschliche Gesundheit vor den nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung von Wasser ergeben, das für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist, durch Gewährleistung seiner Genussstauglichkeit und Reinheit nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu schützen.



§ 4 Allgemeine Anforderungen

- (1) Trinkwasser muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit insbesondere durch Krankheitserreger nicht zu besorgen ist. Es muss rein und genusstauglich sein. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn bei der Wasseraufbereitung und der Wasserverteilung mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden und das Trinkwasser den Anforderungen der §§ 5 bis 7 entspricht.
- (2) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage dürfen Wasser, das den Anforderungen des § 5 Absatz 1 bis 3, des § 6 Absatz 1 und 2 oder den nach § 9 Absatz 5 und 6 geduldeten oder § 10 Absatz 1, 2, 5 und 6 zugelassenen Abweichungen von den in Anlage 2 festgelegten Grenzwerten nicht entspricht, nicht als Trinkwasser abgeben und anderen nicht zur Verfügung stellen.
- (3) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage dürfen Wasser, das den Anforderungen des § 7 oder den nach § 9 Absatz 5 und 6 geduldeten Abweichungen von den in Anlage 3 festgelegten Grenzwerten nicht entspricht, nicht als Trinkwasser abgeben und anderen nicht zur Verfügung stellen.

§ 9 Maßnahmen im Falle der Nichteinhaltung von Grenzwerten, der Nichterfüllung von Anforderungen sowie des Erreichens oder der Überschreitung von technischen Maßnahmenwerten

- (1) Wird dem Gesundheitsamt bekannt, dass in einem Wasserversorgungsgebiet die in den §§ 5 bis 7 in Verbindung mit den Anlagen 1 bis 3 festgelegten Grenzwerte nicht eingehalten oder die Anforderungen nicht erfüllt sind, hat es unverzüglich zu entscheiden, ob dadurch die Gesundheit der betroffenen Verbraucher gefährdet ist und ob die betroffene Wasserversorgungsanlage oder Teile davon bis auf Weiteres weiterbetrieben werden können. Dabei hat es auch die Gefahren zu berücksichtigen, die für die menschliche Gesundheit entstehen würden, wenn die Bereitstellung von Trinkwasser unterbrochen oder seine Entnahme oder Verwendung eingeschränkt würde. Das Gesundheitsamt informiert den Unternehmer oder den sonstigen Inhaber der verursachenden Wasserversorgungsanlagen unverzüglich über seine Entscheidung und ordnet Maßnahmen an, die zur Abwendung der Gefahr für die menschliche Gesundheit erforderlich sind. Ist die Ursache der Nichteinhaltung oder Nichterfüllung unbekannt, ordnet das Gesundheitsamt eine unverzügliche Untersuchung an oder führt sie selbst durch. Ist die Ursache der Nichteinhaltung oder Nichterfüllung auf eine Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe e zurückzuführen, gilt Absatz 7.
- (2) Ist eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit in einem Wasserversorgungsgebiet zu besorgen, so ordnet das Gesundheitsamt an, dass der Unternehmer oder der sonstige Inhaber der betroffenen Wasserversorgungsanlage für eine anderweitige Versorgung zu sorgen hat. Ist dies dem Unternehmer und dem sonstigen Inhaber der Wasserversorgungsanlage nicht auf zumutbare Weise möglich, so prüft das Gesundheitsamt, ob eine Fortsetzung der betroffenen Wasserversorgung mit bestimmten Auflagen gestattet werden kann, und ordnet die erforderlichen Maßnahmen an. § 10 Absatz 8 gilt entsprechend.
- (3) Lässt sich eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit auch durch Anordnungen oder Auflagen nach Absatz 2 nicht ausschließen, ordnet das Gesundheitsamt an, den Betrieb der betroffenen Wasserversorgungsanlage in einem Wasserversorgungsgebiet zu unterbrechen. Die Wasserversorgung ist in betroffenen Leitungsnetzen oder Teilen davon sofort zu unterbrechen,
1.
wenn das Trinkwasser im Leitungsnetz mit Krankheitserregern im Sinne des § 5 in Konzentrationen verunreinigt ist, die unmittelbar eine Schädigung der menschlichen Gesundheit erwarten lassen, und
 2.
keine Möglichkeit besteht, das verunreinigte Wasser entsprechend § 5 Absatz 5 hinreichend zu desinfizieren, oder



3.

wenn es durch chemische Stoffe in Konzentrationen verunreinigt ist, die eine akute Schädigung der menschlichen Gesundheit erwarten lassen.

Die Unterbrechung des Betriebes und die Wiederinbetriebnahme der in einem Wasserversorgungsgebiet betroffenen Wasserversorgungsanlage haben unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Von den Sätzen 1 und 2 kann bei gleichzeitiger Verwendungseinschränkung des Trinkwassers nur dann abgewichen werden, wenn dies erforderlich ist, um die öffentliche Sicherheit aufrechtzuerhalten.

(4) Das Gesundheitsamt ordnet bei Nichteinhaltung oder Nichterfüllung der in den §§ 5 und 6 festgelegten Grenzwerte oder Anforderungen unverzüglich an, dass unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Trinkwasserqualität getroffen werden und dass deren Durchführung vorrangig ist. Die Dringlichkeit dieser Maßnahmen richtet sich nach dem Grad der Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit. Bei Nichteinhaltung oder Nichterfüllung der in § 6 festgelegten Grenzwerte oder Anforderungen für eine Anlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe c kann das Gesundheitsamt nach Prüfung im Einzelfall und nach Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer von dieser benannten Stelle von der Anordnung von Maßnahmen absehen, soweit diese unverhältnismäßig wären und eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit ausgeschlossen werden kann.

(5) Bei Nichteinhaltung oder Nichterfüllung der in § 7 festgelegten Grenzwerte oder Anforderungen ordnet das Gesundheitsamt Maßnahmen zur Wiederherstellung der Qualität des Trinkwassers an. Das Gesundheitsamt kann nach Prüfung im Einzelfall von der Anordnung von Maßnahmen absehen, wenn eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit nicht zu besorgen ist, die Reinheit und Genussstauglichkeit nicht beeinträchtigt und Auswirkungen auf die eingesetzten Materialien nicht zu erwarten sind. Das Gesundheitsamt legt fest, bis zu welchem Wert und für welchen Zeitraum die Nichteinhaltung oder Nichterfüllung geduldet wird. Die Absätze 8 und 9 bleiben unberührt.

(6) Wird dem Gesundheitsamt bekannt, dass in einem Wasserversorgungsgebiet Mikroorganismen oder chemische Stoffe vorkommen, die eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen und für die in den Anlagen 1 und 2 kein Grenzwert aufgeführt ist, legt das Gesundheitsamt unter Beachtung von § 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 fest, bis zu welchen Konzentrationen und für welchen Zeitraum diese Mikroorganismen oder chemischen Stoffe im Trinkwasser enthalten sein dürfen. Absatz 7 bleibt unberührt.

(7) Werden Tatsachen bekannt, wonach eine Nichteinhaltung oder Nichterfüllung der in den §§ 5 bis 7 festgelegten Grenzwerte oder Anforderungen auf die Trinkwasser-Installation oder deren unzulängliche Instandhaltung zurückzuführen ist, so ordnet das Gesundheitsamt an, dass

1.

geeignete Maßnahmen zu ergreifen sind, um die aus der Nichteinhaltung oder Nichterfüllung möglicherweise resultierenden gesundheitlichen Gefahren zu beseitigen oder zu verringern, und

2.

die betroffenen Verbraucher über mögliche, in ihrer eigenen Verantwortung liegende zusätzliche Maßnahmen oder Verwendungseinschränkungen des Trinkwassers, die sie vornehmen sollten, angemessen zu informieren und zu beraten sind.

Bei Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe e, die nicht im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit betrieben werden, kann das Gesundheitsamt dies anordnen. Zu Zwecken des Satzes 1 hat das Gesundheitsamt den Unternehmer oder den sonstigen Inhaber der Anlage der Trinkwasser-Installation über mögliche Maßnahmen zu beraten.

(8) Wird dem Gesundheitsamt bekannt, dass der nach § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 3 festgelegte technische Maßnahmenwert erreicht oder überschritten wird, kann es den Unternehmer oder den sonstigen Inhaber der Trinkwasser-Installation anweisen, unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen, eine Ortsbesichtigung durchzuführen oder durchführen zu lassen. Im Zusammenhang damit hat er eine Gefährdungsanalyse und Überprüfung zu



veranlassen, ob mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. Die Ortsbesichtigung ist zu dokumentieren. Das Gesundheitsamt prüft, ob und in welchem Zeitraum Maßnahmen zu ergreifen sind, und ordnet diese gegebenenfalls an.
(9) Für Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe c gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

Priorität 2: Sanierungen, auch mit energetischen Aspekten:

- **Sanierung auf Raten (§§ 10, 34 GemHVO)**
Anschließende Neubewertung des Gebäudes nach erfolgter Sanierung
-> **bilanzielle Auswirkungen**
bspw. Sanierung von Fenster, Fassade, Dach, Heizung
- **Beachtung der gesetzlichen Normen bei grundlegenden Sanierungen** (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG 2011) und Energieeinspar-Verordnung (EnEV2009))

Renovieren / Sanieren der öffentlichen Hand als Gebäudeeigentümerin:

Die öffentliche Hand muss den Wärme- und ggfls. Kälteenergiebedarf von öffentlichen Bestandsbauten, die ihr Eigentum sind, teilweise durch erneuerbare Energien decken, wenn sie diese grundlegend renoviert.

Die gesetzlichen Regelungen sind im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG 2011) und Energieeinspar-Verordnung (EnEV) verankert und parallel anzuwenden.

Das EEWärmeG 2011 gilt vorwiegend für Neubauten. Im Baubestand greift das Gesetz nur, wenn ein öffentliches Gebäude grundlegend renoviert wird. Dann muss die öffentliche Hand als Eigentümerin sicherstellen, dass der Wärme- und ggfls. Kälteenergiebedarf des sanierten Gebäudes die Anforderungen des Wärmegesetzes erfüllt.

- Solarenergie, feste oder flüssige Biomasse, Geothermie, Umweltwärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien müssen jeweils mindestens 15 Prozent des Wärme- und Kälteenergiebedarfs des sanierten öffentlichen Gebäudes decken.

Das Wärmegesetz 2011 bezeichnet die umfassend energetisch sanierten Bestandsbauten als „grundlegend renoviert“ und setzt damit den Begriff der EU-Richtlinie „größere Renovierung“ in Deutschland um.



Ein Bestandsbau wird im Sinne des Wärmegesetzes 2011 grundlegend renoviert, wenn man innerhalb von zwei Jahren sowohl seine Heizungsanlage als auch seine Gebäudehülle mindestens folgendermaßen energetisch saniert:

- **Heizung:**
Heizkessel wird ausgetauscht oder Heizungsanlage wird auf einen anderen fossilen Energieträger umgestellt.
- **Gebäudehülle:**
Über ein Fünftel (mehr als 20 Prozent) der Oberfläche des Gebäudes wird saniert und zwar dermaßen, dass sich das energetische Verhalten des Gebäudes verbessert.

Es fällt auf, dass das Wärmegesetz 2011 und die aktuelle EnEV 2009 mit unterschiedlichen Maßstäben arbeiten. Die EnEV 2009 greift bei der Sanierung der Gebäudehülle nur dann, wenn mehr als ein Zehntel (10 Prozent) der gesamten Bauteilfläche des Gebäudes (Außenwand, Dach, Fenster) energetisch verändert wird. Praktisch bedeutet dies, dass Fachleute bei öffentlichen Gebäuden im Bestand zwei verschiedene Berechnungen durchführen müssen, um festzustellen, ob die EnEV und das Wärmegesetz jeweils greifen.

Die gesetzlichen Verpflichtungen wird auch zunehmend die Notwendigkeit einer energieeffizienten Anlagentechnik beeinflussen. Ob die Anlagentechnik im Ganzen oder als Betreibermodell für die jeweiligen Sanierungsmaßnahmen geeignet und wirtschaftlich ist, entscheidet sich im Einzelfall.

Priorität 3: Erfüllung des Rahmenraumprogramms (Anlage zur Schulbaurichtlinie 2009)

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 22.01.2010 (9326 – 50730-1/02) über den Bau von Schulen und Förderung des Schulbaus ist die gesetzliche Norm für die Stadt Koblenz als Schulträger.

U.a. regelt die Ziffer 1.5.1, dass bei Schulneubauten sowie bei großen Um- oder Erweiterungsbauten die allgemein anerkannten Regeln der Technik zur barrierefreien Gestaltung so weit wie möglich berücksichtigt werden sollen. Bereits bestehende Schulbauten sollen schrittweise entsprechend gestaltet werden.

Das für den Schulträger im Einzelfall maßgebliche Raumprogramm (Anlage 2 zur Schulbaurichtlinie) mit den grundsätzlichen förderungsfähigen Höchstgrenzen ergibt sich unter Zugrundelegung der von der Schulbehörde festgelegten Zügigkeiten.

Für den Schulbau sind die bauaufsichtlichen Vorschriften, die Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse Rheinland-Pfalz, sowie die anerkannten Regeln der Technik und die einschlägigen DIN-Normen zu beachten.

Auch auf die barrierefreie Erschließung von Schulen im Sinne des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen vom 16.12.2002 (GVBl. S. 481, BS 87-1), sowie Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention ist zu achten.

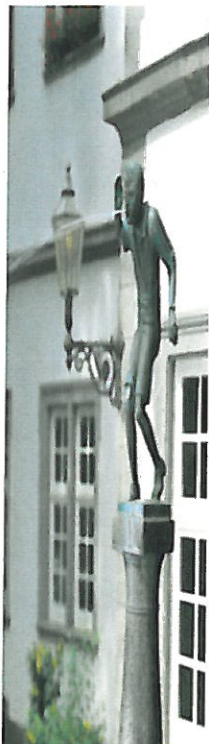


Übergeordnete Ziele der Sanierung lassen sich wie folgt zusammenfassen:



Bedarfsgerechte Sanierung

- Aufbau einer Datenbank**
- Auswertung von Kennzahlen**
- Spiegelung des Bedarfs an Förderprogrammen**
- Durchführung von aktivierungsfähigen Maßnahmen**



Ziele der Sanierung

- Erhaltung der Bausubstanz**
- Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen**
- Verbesserung der Energieeffizienz**
- Wertsteigerung des Immobilienportfolios**



lfd. Nr.	Name	Maßnahmenliste 2012		Maßnahmenprognose 2013		Maßnahmenprognose 2014		Maßnahmenausblick 2015		Bemerkung
		Einzahlungen	Auszahlungen	Einzahlungen	Auszahlungen	Einzahlungen	Auszahlungen	Einzahlungen	Auszahlungen	
MP 1	Toilettensanierung BBS Technik		220.000 €							
MP 2	Dach- und Fassadensanierung BBS Wirtschaft		719.000 €		513.000 €					
MP 3	Brandschutz BBS Wirtschaft	225.000 €	321.000 €				677.000 €			
MP 4	Umbau Trinkwassernetz FOS Am Bienhortal	39.000 €	172.400 €							
MP 5	Sanierung Umkleidekabinen Hans-Zulliger		170.000 €							
MP 6	Brandschutz Görres-Gymnasium	80.000 €	150.000 €	520.000 €	850.000 €					
MP 7	Brandschutz Eichendorff-Gymnasium	150.000 €	250.000 €	600.000 €	1.000.000 €	250.000 €	426.000 €			
MP 8	Brandschutz Hilda-Gymnasium	120.000 €	201.000 €	780.000 €	1.300.000 €	174.000 €	290.000 €			
MP 9	Brandschutz Gymnasium auf dem Asterstein	100.000 €	260.000 €	623.000 €	1.600.000 €	213.000 €	540.000 €			
MP 10	Brandschutz Schenkendorfgrundschule	35.000 €	130.000 €	205.000 €	270.000 €					
MP 11	Brandschutz Clemens-Brentano-Overberg Realschule-Plus	150.000 €	250.000 €	557.000 €	928.000 €	50.000 €	100.000 €			
MP 12	Toilettensanierung Gymnasium a. d. Karthause (Achtung: fehlt in den Erläuterungen des Entwurf für 2012)	39.000 €	100.000 €	52.000 €	133.000 €					
MP 13	konsumtiver Anteil Sanierungsvertrag mit der Koblenzer Wohnbau GmbH		1.936.000 €		1.936.000 €		1.975.000 €		1.975.000 €	
	Summe konsumtiv	938.000 €	4.879.400 €	3.337.000 €	8.530.000 €	687.000 €	4.008.000 €		1.975.000 €	
MP 14	Nawis CBOv-RS + (Pneu)		200.000 €	100.000 €				100.000 €	200.000 €	
MP 15	Nawis Realschule + a.d.K. (Pneu)		200.000 €	100.000 €						
MP 16	Nawis Görres-Gymn. (Pneu)		200.000 €	100.000 €						
MP 17	Nawis Hilda-Gymn. (Pneu)		80.000 €	100.000 €	120.000 €					
	Nawis Eichendorff-Gymn. (Pneu)							100.000 €	200.000 €	
	Nawis Gymn. a.d.A. (Pneu)							100.000 €	200.000 €	
	Nawis Gymn. a.d.K. (Pneu)							100.000 €	200.000 €	
MP 23	Nawis IGS (Pneu)					100.000 €	200.000 €			
MP 24	Sanierung Hilda (SaR) (Pneu)	-	-	-	-	-	300.000 €	-	1.000.000 €	
	Sanierung Eichendorff 1. BA (teilw. Fenster, Fassade, Elektro, Dach) SaR (Pneu)									
MP 21	Sanierung Betonbau Görres (Fenster, Fassade, Dach) SaR				75.000 €		600.000 €		500.000 €	
MP 22	Sanierung Betonbau GS Neuendorf (Fenster, Fassade, Dach, Heizung) SaR (Pneu)				75.000 €		600.000 €		500.000 €	
MP 25	Sanierung CB-RS (Fenster, Fassade, Heizung) SaR (Pneu)						50.000 €		300.000 €	
MP 26	Brandschutzsanierung BBS Technik (P401500)	580.000 €	975.000 €				50.000 €		350.000 €	
MP 18		140.000 €	185.500 €							
MP 19	Nawis Max-von-Laue (P401206)									

[illegible]

Masterplan Schulsanierung für die Jahre 2012 bis 2021

Maßnahmenliste 2012

Maßnahmen-Nr.	Baumaßnahme	Einzahlung	Auszahlung
MP 1	Toilettensanierung Berufsschulzentrum Beatusstraße Standort: Beatusstraße, Bauteil C	2012 1. BA	220.000 € 220.000 €

Im Jahr 2010 wurde im Rahmen einer Überprüfung festgestellt, dass die Abwasserleitungen der Mädchen WC-Anlage im Bauteil C an mehreren Stellen undicht sind. Infolgedessen tropfte fäkalienhaltiges Abwasser aus verschiedenen Rohrverbindungen in die darunterliegenden Räumlichkeiten. Um eine Gesundheitsgefährdung zu vermeiden, wurde die Anlage sofort außer Betrieb genommen. Aufgrund der asbesthaltigen Faserzementrohre ist eine Reparatur von Teilstücken nicht empfehlenswert, da diese sehr aufwendig und nur unter Berücksichtigung der Sicherheitsvorschriften aus der "Technische Regeln für Gefahrstoffe" (TRGS) 519 zu realisieren ist. Um weitere Gebäudeschäden zu vermeiden, wurden provisorisch geeignete Auffangbehälter aufgestellt.

Die für die derzeitige Schülerzahl (ca. 1.739) notwendige Anzahl von Sanitäranlagen wird nicht erreicht. Für die weiblichen Schüler stehen lediglich 16 Toiletten zur Verfügung. Durch die Sanierung der Toilettenanlage wird die vorhandene Bestandssituation entschärft.

Eine Kostenaufstellung nach DIN 276 sowie entsprechende Planzeichnungen liegen vor.



Masterplan Schulsanierung für die Jahre 2012 bis 2021 Maßnahmenliste 2012 ff.

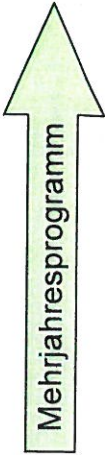
Maßnahmen-Nr.	Baumaßnahme	Einzahlung	Auszahlung
MP 2	Dach- und Fassadensanierung der Berufsbildenden Schule Wirtschaft Standort: Cusanusstr.	0 €	2.546.000 €
	2012 2. BA		719.000 €
	2013 3. BA		513.000 €
	2014 4. BA		677.000 €

Durch Undichtigkeiten im Dach des Altbaus (Baujahr ca. 1964) trat in den vergangenen Jahren vermehrt Wasser in das Gebäude ein. Im Rahmen der laufenden Unterhaltung wurden diverse Maßnahmen ergriffen, um weitere Wassereintritte zu vermeiden. Dies hatte allerdings nur bedingt Erfolg. Bei umfänglichen Niederschlägen kann die derzeitige Dachentwässerung die Regenmengen nicht aufnehmen, sodass weiterhin Wasser in das Gebäude eintritt. Um langfristig Gesundheitsschäden sowie Schäden am Gebäude zu vermeiden, ist die Sanierung der Dachflächen zwingend erforderlich.

In diesem Zusammenhang soll die Gebäudehülle einer Betonsanierung unterzogen werden. Aufgrund der schlechten Wärmedämmeigenschaften und der Bündelung von Synergieeffekten (bspw. Gerüst, etc.) wird eine Sanierung der Außenwände mittels WDVS angestrebt, da der zulässige Wert der ENEC für Bestandsgebäude überschritten wird. Im Rahmen der Sanierung sollen u.a. die Fenster, die Außendämmung sowie die Haustechnik erneuert werden.

Das Sanierungskonzept wurde vom Architekturbüro Heyer + Partner aufgestellt und umfaßt insgesamt 167 Seiten sowie 11 Plansätze.

Die Maßnahme wurde im Jahr 2011 mit dem 1. BA begonnen.
Die Restabwicklung erfolgt mit dem 2.-4. BA in den Jahren 2012 - 2014



Masterplan Schulsanierung für die Jahre 2012 bis 2021 Maßnahmenliste 2012 ff.

Maßnahmen-Nr. Baumaßnahme

MP 3

Brandschutzsanierung der Berufsbildenden Schule Wirtschaft

Standort: Cusanusstr.

Einzahlung Auszahlung

435.000 €	721.000 €
2012 2. BA	225.000 €
	321.000 €

Die Erstellung des Brandschutzkonzeptes erfolgte unter Berücksichtigung der LBauO Rheinland-Pfalz, insbesondere derer §§ 3 und 15, sowie den Vorgaben der bauaufsichtlichen Anforderungen an Schulen (Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 18.03.2004) Nach § 3 Abs. 1 LBauO sind bauliche Anlagen so zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden.

Darüber hinaus müssen nach § 15 Abs. 1 LBauO bauliche Anlagen und Einrichtungen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren, wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Das Gutachten soll allen Beteiligten, insbesondere der Genehmigungsbehörde, eine umfassende Beurteilung der brandschutztechnischen Konzeption und Qualität des im Bestand vorhandenen Gebäudes ermöglichen.

Das Brandschutzkonzept für die Berufsbildende Schule Wirtschaft wurde vom Architekturbüro Heyer + Partner aufgestellt und umfasst 33 Seiten sowie 7 Plansätze.

Das Brandschutzkonzept ist in zwei Kategorien eingeteilt.

Kategorie I – Sofortmaßnahmen

Mängelpunkte aus der Gefahrenverhütungsschau

Höchste Priorität - Aus dringenden sicherheitsrelevanten Gründen sofort umzusetzen

Kategorie II – Weitere erforderliche Maßnahmen

Weitere brandschutztechnische Mängelpunkte

Hohe Priorität - Ausführung im Zuge der allgemeinen Brandschutzsanierung

Die Maßnahme wurde im Jahr 2011 mit dem 1. BA begonnen.

Die Restabwicklung erfolgt mit dem 2. BA im Jahre 2012.

Gefahrenverhütungsschau:

Brandschutzkonzept:

Antrag Baugenehmigung:

Erteilung Beugenehmigung:

Antrag Zuwendung aus dem Schulbauprogramm:

11.11.2008

19.01.2009

09.02.2009

17.09.2009

29.09.2009



Masterplan Schulsanierung für die Jahre 2012 bis 2021 Maßnahmenliste 2012

Maßnahmen-Nr.	Baumaßnahme	Einzahlung	Auszahlung
MP 4	Umbau Trinkwassernetz FÖS Am Bienhortal	85.000 €	322.400 €
		2012 2. BA	39.000 €
			172.400 €

Laut Schreiben der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (Gesundheitsamt) vom 19.10.2009 und 09.03.2010 wurden bei routinemäßigen Kontrolluntersuchungen in der Schule am Bienhortal Koblenz Legionellen nachgewiesen. Chemische und thermische Maßnahmen wie die Dosierung des gesamten Trinkwassernetzes mit einer Chloridoxidlösung und regelmäßige Hygienespülungen der Leitungsanlagen blieben ohne Erfolg.

Seit Oktober 2009 wurden die Duschen zwischenzeitlich auf Anweisung des Gesundheitsamtes für mehrere Monate außer Betrieb genommen. Aus diesem Grund und insbesondere unter Berücksichtigung des vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur herausgegebenen Rahmenraumprogramms für Förderschulen mit dem Schwerpunkt ganzheitliche Entwicklung, welches zwei Wasch- und Duschräume vorsieht, ist eine Sanierung baldigst durchzuführen.

Bedingt durch die notwendige Erneuerung von Leitungen für Wasser und Abwasser im Gebäude ist es notwendig, die betreffenden Sanitärobjekte zu demontieren und nachher wieder zu montieren. Infolgedessen sollen die sanitären Einrichtungen gemäß den seit dem Schuljahr 2008/2009 durch die zusätzliche Beschulung der Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Mayen-Koblenz (48 -> 111 Schüler) sich neu entwickelten Erfordernissen neu angeordnet werden.

Die Baumaßnahme ist teilinvestiv. Mittel für die Neuausrüstung der Toilettenanlage und einer Solaranlage wurden im Jahr 2011 (P 401550) über 314.500 € bereitgestellt.

**Die Maßnahme wurde im Jahr 2011 mit dem 1. BA begonnen.
Die Restabwicklung erfolgt mit dem 2. BA im Jahre 2012.**

Antrag Zuwendung aus dem Schulbauprogramm: 15.07.2010
Erteilung vorzeitiger Maßnahmebeginn: 30.08.2011
Bewilligung einer Landeszuweisung: 04.11.2011
Höhe 220.000 EUR



Masterplan Schulsanierung für die Jahre 2012 bis 2021 Maßnahmenliste 2012 ff.

Maßnahmen-Nr.	Baumaßnahme	Einzahlung Auszahlung	
MP 5	Sanierung Umkleidekabinen Hans-Zulliger-Schule	0 €	370.000 € 170.000 €
	Die Nebenräume der Sporthalle sind in einem sehr schlechten Zustand. In den Duschbereichen weisen nahezu alle Bauteile Funktionsschäden auf, Hygienevorschriften können durch Schimmelbildung und Pilzbefall nicht mehr gewährleistet werden. In der Vergangenheit mußten schon diverse Rohrbrüche in den Deckenbereichen festgestellt werden, was dazu führte, dass Teilbereiche der abgehängten Gipskartondecken aus Gründen der Durchfeuchtung demontiert werden mussten oder gar von selbst herunterfielen. Eine Naßzelle wurde bereits aus sicherheitstechnischen Gründen gesperrt. Da die Einteilung der Nasszellen nicht sehr günstig und auch mit zu vielen Duschen ausgestattet sind, sollen diese neu eingeteilt und auf das Nötigste minimiert werden. Anlässlich der geplanten baulichen Maßnahme im Rahmen der notwendigen Neuordnung der Duschbereiche sollen weiterhin diverse Sanierungsarbeiten an den Sanitäreinrichtungen durchgeführt werden, um abnutzungsbedingte Mängel zu beheben.	2012 2. BA	

Die Maßnahme wurde im Jahr 2011 mit dem 1. BA begonnen.
Die Restabwicklung erfolgt mit dem 2. BA im Jahre 2012.

Masterplan Schulsanierung für die Jahre 2012 bis 2021 Maßnahmenliste 2012 ff.

Maßnahmen-Nr. Baumaßnahme

Einzahlung Auszahlung

MP 6

Brandschutzsanierung Görres-Gymnasium

2012 1. BA	600.000 €	1.000.000 €
2013 2. BA	80.000 €	150.000 €
	520.000 €	850.000 €

Die Erstellung des Brandschutzkonzeptes erfolgte unter Berücksichtigung der LBauO Rheinland-Pfalz, insbesondere derer §§ 3 und 15, sowie den Vorgaben der bauaufsichtlichen Anforderungen an Schulen (Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 18.03.2004). Nach § 3 Abs. 1 LBauO sind bauliche Anlagen so zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden.

Darüber hinaus müssen nach § 15 Abs. 1 LBauO bauliche Anlagen und Einrichtungen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren, wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Das Gutachten soll allen Beteiligten, insbesondere der Genehmigungsbehörde, eine umfassende Beurteilung der brandschutztechnischen Konzeption und Qualität des im Bestand vorhandenen Gebäudes ermöglichen.

Das Brandschutzkonzept für das Görres-Gymnasium wurde vom Architekturbüro Ternes aufgestellt und umfaßt insgesamt 5 Seiten sowie 12 Plansätze.

Das Brandschutzkonzept ist in zwei Kategorien eingeteilt.

Kategorie I – Sofortmaßnahmen

Mängelpunkte aus der Gefahrenverhütungsschau

Höchste Priorität - Aus dringenden sicherheitsrelevanten Gründen sofort umzusetzen

Kategorie II – Weitere erforderliche Maßnahmen

Weitere brandschutztechnische Mängelpunkte

Hohe Priorität - Ausführung im Zuge der allgemeinen Brandschutzsanierung

Gefahrenverhütungsschau:

28.08.2008

Brandschutzkonzept:

08.12.2008

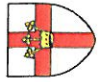
Erteilung Baugenehmigung:

10.12.2009

Antrag Zuwendung aus dem Schulbauprogramm:

20.09.2011

Mehrhjahresprogramm



Kultur- und Schulverwaltungsamt der Stadt Koblenz

Stand: 10.01.2012

Masterplan Schulsanierung für die Jahre 2012 bis 2021 Maßnahmenliste 2012 ff.

Maßnahmen-Nr. Baumaßnahme

Maßnahmen-Nr.	Baumaßnahme	Einzahlung	Auszahlung
MP 7	Brandschutzsanierung Eichendorff-Gymnasium	1.000.000 €	1.676.000 €
	2012 1. BA	150.000 €	250.000 €
	2013 2. BA	600.000 €	1.000.000 €
	2014 3. BA	250.000 €	426.000 €

Die Erstellung des Brandschutzkonzeptes erfolgte unter Berücksichtigung der LBauO Rheinland-Pfalz, insbesondere derer §§ 3 und 15, sowie den Vorgaben der bauaufsichtlichen Anforderungen an Schulen (Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 18.03.2004) Nach § 3 Abs. 1 LBauO sind bauliche Anlagen so zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden.

Darüber hinaus müssen nach § 15 Abs. 1 LBauO bauliche Anlagen und Einrichtungen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren, wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Das Gutachten soll allen Beteiligten, insbesondere der Genehmigungsbehörde, eine umfassende Beurteilung der brandschutztechnischen Konzeption und Qualität des im Bestand vorhandenen Gebäudes ermöglichen.

Das Brandschutzkonzept für das Eichendorff-Gymnasium wurde vom Architekturbüro Schneider & Becker aufgestellt und umfasst insgesamt 23 Seiten sowie 5 Plansätze.

Das Brandschutzkonzept ist in zwei Kategorien eingeteilt.

Kategorie I – Sofortmaßnahmen

Mängelpunkte aus der Gefahrenverütungsschau

Höchste Priorität - Aus dringenden sicherheitsrelevanten Gründen sofort umzusetzen

Kategorie II – Weitere erforderliche Maßnahmen

Weitere brandschutztechnische Mängelpunkte

Hohe Priorität - Ausführung im Zuge der allgemeinen Brandschutzsanierung

Gefahrenverütungsschau:

Brandschutzkonzept:

Erteilung Baugenehmigung:

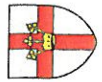
Antrag Zuwendung aus dem Schulbauprogramm:

29.11.2006

27.02.2009 / 07.09.2011

07.09.2009

20.09.2011



Kultur- und Schulverwaltungsamt der Stadt Koblenz
Stand: 10.01.2012



Masterplan Schulsanierung für die Jahre 2012 bis 2021

Maßnahmenliste 2012 ff.

Maßnahmen-Nr. Baumaßnahme

MP 8	Brandschutzsanierung Hilda Gymnasium	Einzahlung	Auszahlung
		1.074.000 €	1.791.000 €
		2012 1. BA	201.000 €
		2013 2. BA	780.000 €
		2014 3. BA	174.000 €
			290.000 €

Die Erstellung des Brandschutzkonzeptes erfolgte unter Berücksichtigung der LBauO Rheinland-Pfalz, insbesondere derer §§ 3 und 15, sowie den Vorgaben der bauaufsichtlichen Anforderungen an Schulen (Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 18.03.2004) Nach § 3 Abs. 1 LBauO sind bauliche Anlagen so zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden. Darüber hinaus müssen nach § 15 Abs. 1 LBauO bauliche Anlagen und Einrichtungen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren, wirksame Löscharbeiten möglich sind. Das Gutachten soll allen Beteiligten, insbesondere der Genehmigungsbehörde, eine umfassende Beurteilung der brandschutztechnischen Konzeption und Qualität des im Bestand vorhandenen Gebäudes ermöglichen.

Das Brandschutzkonzept für das Hilda-Gymnasium wurde vom Architekturbüro Fries aufgestellt und umfaßt insgesamt 43 Seiten sowie 6 Plansätze.

Das Brandschutzkonzept ist in zwei Kategorien eingeteilt.

Kategorie I – Sofortmaßnahmen

Mängelpunkte aus der Gefahrenverhütungsschau

Höchste Priorität - Aus dringenden sicherheitsrelevanten Gründen sofort umzusetzen

Kategorie II – Weitere erforderliche Maßnahmen

Weitere brandschutztechnische Mängelpunkte

Hohe Priorität - Ausführung im Zuge der allgemeinen Brandschutzsanierung

Gefahrenverhütungsschau:

27.08.2008

Brandschutzkonzept:

26.02.2009 / 12.09.2011

Antrag Baugenehmigung:

02.03.2009

Erfertlung Baugenehmigung:

14.07.2010 / 08.02.2011

Antrag Zuwendung aus dem Schulbauprogramm:

20.09.2011



Kultur- und Schulverwaltungsamt der Stadt Koblenz
Stand: 10.01.2012



Masterplan Schulsanierung für die Jahre 2012 bis 2021 Maßnahmenliste 2012 ff.

Maßnahmen-Nr. Baumaßnahme

		Einzahlung	Auszahlung
MP 9	Brandschutz- und Asbestsanierung Gymnasium auf dem Asterstein	936.000 €	2.400.000 €
	2012 2. BA	100.000 €	260.000 €
	2013 3. BA	623.000 €	1.600.000 €
	2014 4. BA	213.000 €	540.000 €

Die Erstellung des Brandschutzkonzeptes erfolgte unter Berücksichtigung der LBauO Rheinland-Pfalz, insbesondere derer §§ 3 und 15, sowie den Vorgaben der bauaufsichtlichen Anforderungen an Schulen (Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 18.03.2004) Nach § 3 Abs. 1 LBauO sind bauliche Anlagen so zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden.

Darüber hinaus müssen nach § 15 Abs. 1 LBauO bauliche Anlagen und Einrichtungen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren, wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Das Gutachten sollen allen Beteiligten, insbesondere der Genehmigungsbehörde, eine umfassende Beurteilung der brandschutztechnischen Konzeption und Qualität des im Bestand vorhandenen Gebäudes ermöglichen.

Das Brandschutzkonzept für das Gymnasium auf dem Asterstein wurde vom Architekturbüro Heyer aufgestellt und umfasst insgesamt 143 Seiten sowie 4 Plansätze.
Das Brandschutzkonzept ist in zwei Kategorien eingeteilt.

Kategorie I – Sofortmaßnahmen

Mängelpunkte aus der Gefahrenverhütungsschau
Höchste Priorität - Aus dringenden sicherheitsrelevanten Gründen sofort umzusetzen

Kategorie II – Weitere erforderliche Maßnahmen

Weitere brandschutztechnische Mängelpunkte
Hohe Priorität - Ausführung im Zuge der allgemeinen Brandschutz- und Asbestsanierung

- Gefahrenverhütungsschau: 27.06.1905
- Brandschutzkonzept: 13.02.2006 / 26.08.2011
- Antrag Baugenehmigung: 13.06.2006 / 27.09.2011
- Erteilung Baugenehmigung: 20.09.2011
- Antrag Zuwendung aus dem Schulbauprogramm:



Kultur- und Schulverwaltungsamt der Stadt Koblenz
Stand: 10.01.2012



Masterplan Schulsanierung für die Jahre 2012 bis 2021 Maßnahmenliste 2012 ff.

Maßnahmen-Nr. Baumaßnahme

MP 10	Brandschutzsanierung Schenkendorfgrundschule	Einzahlung		Auszahlung	
		2012 1. BA	2013 2. BA	240.000 €	400.000 €
				35.000 €	130.000 €
				205.000 €	270.000 €

Die Erstellung des Brandschutzkonzeptes erfolgte unter Berücksichtigung der LBauO Rheinland-Pfalz, insbesondere derer §§ 3 und 15, sowie den Vorgaben der bauaufsichtlichen Anforderungen an Schulen (Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 18.03.2004) Nach § 3 Abs. 1 LBauO sind bauliche Anlagen so zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden.

Darüber hinaus müssen nach § 15 Abs. 1 LBauO bauliche Anlagen und Einrichtungen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren, wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Das Gutachten soll allen Beteiligten, insbesondere der Genehmigungsbehörde, eine umfassende Beurteilung der brandschutztechnischen Konzeption und Qualität des im Bestand vorhandenen Gebäudes ermöglichen.

Das Brandschutzkonzept für die GS Schenkendorf wurde vom Architekturbüro Ternes aufgestellt und umfasst insgesamt 6 Seiten sowie 46 Plansätze.

Das Brandschutzkonzept ist in zwei Kategorien eingeteilt.

Kategorie I – Sofortmaßnahmen

Mängelpunkte aus der Gefahrenverhütungsschau

Höchste Priorität - Aus dringenden sicherheitsrelevanten Gründen sofort umzusetzen

Kategorie II – Weitere erforderliche Maßnahmen

Weitere brandschutztechnische Mängelpunkte

Hohe Priorität - Ausführung im Zuge der allgemeinen Brandschutz- und Asbestsanierung

Gefahrenverhütungsschau:

Brandschutzkonzept: 01.10.2009

Antrag Baugenehmigung: 10.05.2010

Erteilung Baugenehmigung: 02.09.2010

Antrag Zuwendung aus dem Schulbauprogramm: 20.09.2011



Kultur- und Schulverwaltungsamt der Stadt Koblenz
Stand: 10.01.2012

Mehrjahresprogramm

Masterplan Schulsanierung für die Jahre 2012 bis 2021 Maßnahmenliste 2012 ff.

Maßnahmen-Nr. Baumaßnahme

Einzahlung Auszahlung

MP 11

Brandschutzsanierung der Clemens-Brentano-Overberg RS +

Standort: Weißergasse

2012 1. BA	757.000 €	1.278.000 €
2013 2. BA	150.000 €	250.000 €
2014 3. BA	557.000 €	928.000 €
	50.000 €	100.000 €

Die Erstellung des Brandschutzkonzeptes erfolgte unter Berücksichtigung der LBauO Rheinland-Pfalz, insbesondere derer §§ 3 und 15, sowie den Vorgaben der bauaufsichtlichen Anforderungen an Schulen (Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 18.03.2004) Nach § 3 Abs. 1 LBauO sind bauliche Anlagen so zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden.

Darüber hinaus müssen nach § 15 Abs. 1 LBauO bauliche Anlagen und Einrichtungen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren, wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Das Gutachten soll allen Beteiligten, insbesondere der Genehmigungsbehörde, eine umfassende Beurteilung der brandschutztechnischen Konzeption und Qualität des im Bestand vorhandenen Gebäudes ermöglichen.

Das Brandschutzkonzept für die Clemens-Brentano-Overberg RS + wurde vom Architekturbüro Fries aufgestellt und umfasst insgesamt 33 Seiten sowie 4 Plansätze.

Das Brandschutzkonzept ist in zwei Kategorien eingeteilt.

Kategorie I – Sofortmaßnahmen

Mängelpunkte aus der Gefahrenverhütungsschau

Höchste Priorität - Aus dringenden sicherheitsrelevanten Gründen sofort umzusetzen

Kategorie II – Weitere erforderliche Maßnahmen

Weitere brandschutztechnische Mängelpunkte

Hohe Priorität - Ausführung im Zuge der allgemeinen Brandschutzsanierung

Gefahrenverhütungsschau:

Brandschutzkonzept: 09.04.2008 / 20.07.2011

Antrag Baugenehmigung:

Erteilung Baugenehmigung: 22.09.2011

Antrag Zuwendung aus dem Schulbauprogramm:

23.09.2011

Kultur- und Schulverwaltungsamt der Stadt Koblenz
Stand: 10.01.2012



Masterplan Schulsanierung für die Jahre 2012 bis 2021 Maßnahmenliste 2012 ff.

Maßnahmen-Nr. Baumaßnahme

MP 12	Toilettensanierung Gymnasium auf der Karthause	Einzahlung		Auszahlung	
		2012 1. BA	2013 2. BA	91.000 €	233.000 €
				39.000 €	100.000 €
				52.000 €	133.000 €

Die Außentoilettenanlagen am Gymnasium auf der Karthause verfügen derzeit über sieben Mädchen- und sieben Jungentoiletten, sowie zwei am Fußboden befindliche Urinalrinnen.

Die für die derzeitige Schülerzahl (ca. 900) notwendige Anzahl von Sanitäranlagen wird auch unter Hinzuziehung der im Schulgebäude vorhandenen Sanitäranlagen (jeweils vier Mädchen- und vier Jungentoiletten) nicht erreicht.

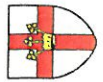
Durch die vom Architekturbüro Fries geplante Neuausrichtung der Außentoilettenanlagen wird die gegebene Fläche maximal ausgenutzt und zusätzlich vier Mädchentoiletten, sowie zehn Urinale im Jungen-WC-Bereich eingerichtet. Somit wird im Hinblick auf die Sanitäranlagen vorhandene Bestandssituation erheblich verbessert.

Des Weiteren wird im Rahmen der beabsichtigten Neuausrichtung unter Berücksichtigung von Ziffer 1.5.1 Absatz 1 der derzeitigen geltenden Schulbaurichtlinie, sowie im Hinblick auf den durch Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention vorgegebene inklusiven Bildungsanspruch, die Einrichtung eines barrierefreien zugänglichen Behinderten-WC's geplant.

Anlässlich der geplanten baulichen Maßnahme im Rahmen der notwendigen Neuausrichtung der Außentoilettenanlagen sollen weiterhin diverse Sanierungsarbeiten an den Sanitäreinrichtungen durchgeführt werden, um abnutzungsbedingte Mängel zu beheben.

Eine Kostenaufstellung nach DIN 276 (7 Seiten) sowie entsprechende Planzeichnungen liegen vor.

Antrag Zuwendung aus dem Schulbauprogramm: 22.09.2011



Kultur- und Schulverwaltungsamt der Stadt Koblenz
Stand: 10.01.2012



Masterplan Schulsanierung für die Jahre 2012 bis 2021 Maßnahmenliste 2012

Maßnahmen-Nr.	Baumaßnahme	Einzahlung	Auszahlung
MP 13	<i>konsumtiver</i> Anteil Sanierungsvertrag mit der Koblenzer Wohnbau GmbH		1.936.000 €

Hierbei handelt es sich um laufende Kosten aus dem Vertrag zwischen der Stadt Koblenz und der Koblenzer Wohnungsbaugesellschaft mbH über die Instandhaltung und Instandsetzung der Schulgebäude, Schulhöfe und dazugehöriger Wege und Einfriedungen (Schulsanierungsvertrag vom **17.03.2005**).

Durch den Schulsanierungsvertrag soll der Sanierungsstau an den Koblenzer Schulen abgebaut werden.

Der Sanierungsvertrag hat eine Laufzeit von 30 Jahren. In den ersten 12 Jahren soll jährlich ein Sanierungsstau i.H.v. ca. 4 Mio. EUR abgebaut werden. Hinzu kommen ca. 1 Mio. EUR für laufende Instandhaltungsmaßnahmen. Insgesamt werden in den ersten 12 Jahren der Vertragslaufzeit 60 Mio. EUR investiert.

Die Stadt Koblenz wendet hierfür ca. 3,7 Mio. EUR für die ersten 12 Jahre auf. Die Mittel sind im städtischen Haushalt im investiven sowie konsumtiven Haushaltsstil veranschlagt.

Ab dem 13. Jahr des Vertrages verpflichtet sich die Koblenzer Wohnbau weiterhin die laufende Gebäudeunterhaltung von 1 Mio. EUR abzuwickeln. Die Stadt Koblenz zahlt im Gegenzug 3 Mio. EUR p.a zzgl. UmSt.



Masterplan Schulsanierung für die Jahre 2012 bis 2021

Maßnahmenliste 2012

Maßnahmen-Nr.	Baumaßnahme	Einzahlung	Auszahlung
MP 14	Neuausrichtung Naturwissenschaftlicher Unterrichtsraum Clemens-Brentano-Overberg-Realschule plus Standort: Weißergasse Die Chemieräume der Clemens-Brentano-/Overberg Realschule plus, Standort Weissergasse 6, wurden im Jahre 1959 im Zuge des Neubaus der Schule errichtet. Seitdem hat keine Sanierung oder Modernisierung der Räume und Einrichtungsgegenstände stattgefunden. Das aufsteigende Gestühl der Räume ist daher enorm abgängig. Zum Teil fehlen Klappstühle, für welche die entsprechenden Ersatzschalen am Markt nicht mehr erhältlich sind. Die Durchführung des Chemieunterrichts bei einer Klassenmesszahl von 30 Schülerinnen und Schüler ist ohne das Zustellen von weiteren Einzelstühlen nicht mehr möglich. Eine Verletzungsgefahr der Schülerschaft anlässlich des abgängigen und nicht reparablen Gestühls ist nicht auszuschließen, auch ist mit weiteren Beschädigungen an anderen Stellen des Gestühls zu rechnen, so die Einschätzung der Koblenzer Wohnbau GmbH. Der Boden dieses Gestühls ist ebenfalls mangelhaft und weist zahlreiche für Schüler- und Lehrerschaft gefährdende Stolperstellen auf. Die Schülerwaschbecken sind funktionsuntauglich und die Schülerexperimentierteische weisen keine feuerfeste Oberfläche auf, wie es von den derzeit geltenden Sicherheitsbestimmungen gefordert wird. Auch wird die Funktionsfähigkeit der Gasleitungen von der Fachlehrerschaft der Schule in Frage gestellt. Die Koblenzer Wohnbau GmbH beschreibt den Zustand und die Einrichtung der Chemieräume in der Clemens-Brentano-/Overberg Realschule plus in ihrem Schreiben vom 25.11.2011 allgemein als „in die Jahre gekommen und stark verbraucht, abgenutzt und nicht mehr auf dem neuesten Stand der Technik mit Abstrichen in Punkto Sicherheit.“ Daher wird, bedingt durch den schlechten Zustand der naturwissenschaftlichen Räume, die Sanierung der Räume und die Installation deckengeführter Versorgungs-einrichtungen von Seiten der Koblenzer Wohnbau GmbH empfohlen. Zunächst soll mindestens ein multifunktionaler naturwissenschaftlicher Unterrichtsraum errichtet werden um zumindest einem Teil der Schülerschaft einen dem Standard entsprechenden modernen und qualitativ hochwertigen naturwissenschaftlichen Raum zur Verfügung zu stellen. Mängelprotokoll der Begehung der Chemieräume am 29.09.2011 Schreiben der Schulleitung vom 08.11.2011 Schreiben der Koblenzer Wohnbau vom 25.11.2011		200.000 €



Masterplan Schulsanierung für die Jahre 2012 bis 2021 Maßnahmenliste 2012

Maßnahmen-Nr.	Baumaßnahme	Einzahlung	Auszahlung
MP 15	Neuausrichtung Naturwissenschaftlicher Unterrichtsraum Realschule plus auf der Karthause		200.000 €

Eine Sanierung der naturwissenschaftlichen Räume der Realschule plus auf der Karthause hat seit Gründung der Schule, vor fast 40 Jahren, nicht stattgefunden. Mängel wurden seither durch einzelne Reparaturen und provisorische Ausbesserungen beseitigt bzw. reduziert. Der Zustand der Räume entspricht nicht den Anforderungen eines modernen Raumprogramms und Rahmenplans für Naturwissenschaften, dessen Einhaltung zur Durchführung eines qualitativ hochwertigen naturwissenschaftlichen Unterrichts unabdingbar ist. Die Räume halten immer noch die vor fast 40 Jahren eingerichtete Erstausrüstung vor, welche zwischenzeitlich von erheblicher Abgängigkeit gekennzeichnet ist. Die zur Durchführung diverser Schülerexperimente und Mikroskoparbeiten notwendige Gas- und Wasserversorgung, sowie die Elektroinstallation sind defekt und können nicht durch einfache Maßnahmen im Rahmen der laufenden Gebäudeunterhaltung repariert werden. Die Gas- und Stromzufuhr wurde aus Gründen der akuten Unfallgefahr für Schüler- und Lehrerschaft vor mehreren Jahren von der EVM abgeklemmt und bis heute nicht mehr in Betrieb genommen. Anlässlich der maroden Abflüsse und damit verbunden eines erheblichen Risikos im Hinblick auf Wasserrohrbrüche wie es in der Vergangenheit entsprechende Vorfälle belegen, musste ebenfalls das Wasser in den Räumen abgestellt werden. Auch die Abzüge in den naturwissenschaftlichen Räumen sind funktionsuntauglich. Im Jahre 2010 wurden zwei abgängige naturwissenschaftliche Unterrichtsräume (ehem. mit aufsteigendem Gestühl) außer Betrieb gesetzt und demontiert. Diese Räume, jetzt Unterrichtsräume u. a. für „Kreidechemie“ sollen auch im Zuge der energetischen Fassadensanierung und Brandschutzarbeiten (Beginn der Arbeiten Frühjahr 2012) als Ausweichklassen genutzt werden um so die Kosten einer Containergestellung einzusparen.

Nach Abschluss der Fassadensanierung soll mindestens ein multifunktionaler naturwissenschaftlicher Unterrichtsraum wieder errichtet werden, um zumindest einem Teil der Schülerschaft einen dem Standard entsprechenden, modernen und qualitativ hochwertigen naturwissenschaftlichen Unterricht gewährleisten zu können.

Einen Antrag auf Zuwendungen aus dem Schulbauprogramm 2012 wird im I. Quartal 2012 sowie die Erteilung des vorzeitigen Maßnahmebeginns beantragt.
Die Ausführung der Maßnahme ist für das 2. Halbjahr 2012 geplant.



Masterplan Schulsanierung für die Jahre 2012 bis 2021 Maßnahmenliste 2012

Maßnahmen-Nr.	Baumaßnahme	Einzahlung	Auszahlung
MP 16	Neuausrichtung Naturwissenschaftlicher Unterrichtsraum Görres-Gymnasium		200.000 €

Seit Dezember 2006 sind die Leitungen zur Gasversorgung an den Schüler- und Lehrertischen im naturwissenschaftlichen Unterrichtsraum (Biologie) aus Sicherheitsgründen stillgelegt. Der Druckgasverlust betrug 10,4 l/h. Der Leckagewert wurde überschritten und die Anlage musste unverzüglich außer Betrieb gesetzt werden.
Eine Umstellung auf provisorische „Campingbunzenbrenner“ war notwendig um den naturwissenschaftlichen Unterricht, Fachbereich Chemie, ansatzweise dem Stoffgliederungsplan entsprechend durchführen zu können.

Zusatzinformation:

Das Rahmenraumprogramm, Anlage der Schulbaurichtlinien, sieht für ein 3-zügiges Gymnasium ein Soll von 7 Naturwissenschaftlichen Unterrichtsräumen vor.

Zurzeit halten wir nur 6, teilweise eingeschränkt nutzbare, Naturwissenschaftliche Unterrichtsräume vor.

Einen Antrag auf Zuwendungen aus dem Schulbauprogramm 2012 wird im 1. Quartal 2012 sowie die Erteilung des vorzeitigen Maßnahmebeginns beantragt.

Die Ausführung der Maßnahme ist für das 2. Halbjahr 2012 geplant.



Masterplan Schulsanierung für die Jahre 2012 bis 2021

Maßnahmenliste 2012

Maßnahmen-Nr.	Baumaßnahme	Einzahlung	Auszahlung
MP 17	Neuausrichtung Naturwissenschaftlicher Unterrichtsraum Hilda-Gymnasium		80.000 €
		2012	80.000 €
		2013	120.000 €

u.a. Bericht der Unfallkasse vom 18.02.2011:

Die ordnungsgemäße Lagerung der Gefahrenstoffe kann aufgrund der derzeitigen Raumsituation nicht gewährleistet werden. In mehreren Naturwissenschaftlichen Unterrichtsräumen ist die völlig veraltete, aufsteigende Bestuhlung defekt. An den gesplitterten Sitzflächen und den scharfkantigen Metallverstreben besteht für die SchülerInnen Verletzungsgefahr. Der Aufforderung der Unfallkasse, die defekte Bestuhlung instand zu setzen, können wir nicht nachkommen, da keine Ersatzteile am Markt erhältlich sind. Aufgrund des maroden Zustandes der gesamten Substanz ist bald mit weiteren Schäden an der Bestuhlung zu rechnen.

Die erheblichen Einschränkungen bzw. Außerbetriebnahme von Versorgungsleitungen lassen nur einen unbefriedigenden Unterricht zu, welcher von den geltenden Anforderungen des vom Land Rheinland-Pfalz vorgegebenen Stoffgliederungsplanes erheblich abweicht (bspw. Schülerexperimente, etc.).

Nur durch eine Neuausrichtung der naturwissenschaftlichen Räume, hin zu multifunktional nutzbaren Räumen für die Fachbereiche Physik, Chemie und Biologie kann ein zeitgemäßer, pädagogischer Unterrichtsbetrieb sichergestellt werden.

Einen Antrag auf Zuwendungen aus dem Schulbauprogramm 2012 wird im I. Quartal 2012 sowie die Erteilung des vorzeitigen Maßnahmebeginns beantragt.

Die Ausführung der Maßnahme ist für das 2. Halbjahr 2012 geplant.



Kultur- und Schulverwaltungsamt der Stadt Koblenz
Stand: 10.01.2012



Masterplan Schulsanierung für die Jahre 2012 bis 2021

Maßnahmenliste 2012

Maßnahmen-Nr. Baumaßnahme

		Einzahlung	Auszahlung
MP 18	Brandschutzsanierung des Berufsschulzentrums Beatusstraße	1.505.000 €	3.155.000 €
		2012 3.-5. BA	725.000 €
			975.000 €

Die Erstellung des Brandschutzkonzeptes erfolgte unter Berücksichtigung der LBauO Rheinland-Pfalz, insbesondere derer §§ 3 und 15, sowie den Vorgaben der bauaufsichtlichen Anforderungen an Schulen (Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 18.03.2004) Nach § 3 Abs. 1 LBauO sind bauliche Anlagen so zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden.

Darüber hinaus müssen nach § 15 Abs. 1 LBauO bauliche Anlagen und Einrichtungen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren, wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Das Gutachten sollen allen Beteiligten, insbesondere der Genehmigungsbehörde, eine umfassende Beurteilung der brandschutztechnischen Konzeption und Qualität des im Bestand vorhandenen Gebäudes ermöglichen.

Das Brandschutzkonzept für das Berufsschulzentrum Beatusstraße wurde vom Architekturbüro Heyer + Partner aufgestellt und umfaßt insgesamt 18 Seiten sowie 19 Plansätze.

Das Brandschutzkonzept ist in zwei Kategorien eingeteilt.

Kategorie I – Sofortmaßnahmen

Mängelpunkte aus der Gefahrenverhütungsschau

Höchste Priorität - Aus dringenden sicherheitsrelevanten Gründen sofort umzusetzen

Kategorie II – Weitere erforderliche Maßnahmen

Weitere brandschutztechnische Mängelpunkte

Hohe Priorität - Ausführung im Zuge der allgemeinen Brandschutzsanierung

Die Maßnahme wurde im Jahr 2008 mit dem 1. BA begonnen.

Die Restabwicklung erfolgt mit dem 3.-5. BA im Jahre 2012.

Gefahrenverhütungsschau:

20.03.1986

Brandschutzkonzept:

30.06.2005

Erteilung Beugenehmigung:

25.04.2006

Antrag Zuwendung aus dem Schulbauprogramm:

21.07.2008

Bewilligung einer Landeszuweisung:

23.09.2009

Höhe 1.265.000 EUR



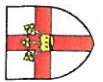
Maßnahmen-Nr.	Baumaßnahme	Einzahlung	Auszahlung
MP 19	Neuausrichtung Naturwissenschaftlicher Unterrichtsraum Max-von-Laue Gymnasium	140.000 €	185.500 €

Das Max-von-Laue-Gymnasium ist ein durchgängig 4-zügiges Gymnasium und verfügt über insgesamt sechs naturwissenschaftliche Räume. Zur Sanierung eines siebten Raumes liegt uns seit 22.11.2011 der erteilte vorzeitige Baubeginn vor.

Aufgrund des derzeit gültigen Rahmenraumprogrammes benötigen 4-zügige Gymnasien insgesamt 8 naturwissenschaftliche Unterrichtsräume von je 60-80 m² und Räume für Vorbereitung und Sammlung von insgesamt 340 qm.

Zudem ist die vorhandene Einrichtung der naturwissenschaftlichen Räume des Max-von-Laue-Gymnasiums weitgehend veraltet und entspricht nicht den Anforderungen an eine moderne Unterrichtsgestaltung.

Im Zuge der multifunktionalen Raumnutzung soll die Versorgungstechnik (Gas, Wasser und Strom) über die Raumdecke geführt werden und dadurch einem modernen zeitgemäßen Unterricht unter Einbeziehung der SchülerInnen an der Ergebnisorientierung des entsprechenden Fachbereiches ermöglichen. Die Finanzierung der Maßnahme inkludiert u.a. die Hinzuziehung von 40.000 € Spendenmitteln des Fördervereins.



Maßnahmen-Nr.	Baumaßnahme	Einzahlung	Auszahlung
MP 20	investiver Anteil Sanierungsvertrag mit der Koblenzer Wohnbau GmbH		1.936.000 €

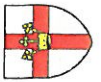
Hierbei handelt es sich um laufende Kosten aus dem Vertrag zwischen der Stadt Koblenz und der Koblenzer Wohnungsbaugesellschaft mbH über die Instandhaltung und Instandsetzung der Schulgebäude, Schulhöfe und dazugehöriger Wege und Einfriedungen (Schulsanierungsvertrag vom **17.03.2005**).

Durch den Schulsanierungsvertrag soll der Sanierungsstau an den Koblenzer Schulen abgebaut werden.

Der Sanierungsvertrag hat eine Laufzeit von 30 Jahren. In den ersten 12 Jahren soll jährlich ein Sanierungsstau i.H.v. ca. 4 Mio. EUR abgebaut werden. Hinzu kommen ca. 1 Mio. EUR für laufende Instandhaltungsmaßnahmen. Insgesamt werden in den ersten 12 Jahren der Vertragslaufzeit 60 Mio. EUR investiert.

Die Stadt Koblenz wendet hierfür ca. 3,7 Mio. EUR für die ersten 12 Jahre auf. Die Mittel sind im städtischen Haushalt im investiven sowie konsumtiven Haushaltsteil veranschlagt.

Ab dem 13. Jahr des Vertrages verpflichtet sich die Koblenzer Wohnbau weiterhin die laufende Gebäudeunterhaltung von 1 Mio. EUR abzuwickeln. Die Stadt Koblenz zahlt im Gegenzug 3 Mio. EUR p.a zzgl. UmSt.



Masterplan Schulsanierung für die Jahre 2012 bis 2021 Maßnahmenprognose 2013 ff.

Maßnahmen-Nr.	Baumaßnahme	Einzahlung	Auszahlung
MP 21	Sanierung Eichendorff-Gymnasium 1. BA (teilw. Fenster, Fassade, Elektro, Dach)	2013 2014 2015	2.000.000 € 75.000 € 600.000 € 500.000 €

Das Eichendorff-Gymnasium ist gekennzeichnet von vielen kleineren, aber dennoch zu thematisierenden Sicherheitsdefiziten.

Die Elektroverkabelung im Eichendorff-Gymnasium erfüllt nicht mehr die Vorschriften der VdE. Die Anlage hat lediglich noch Besitzstandstatus.

Veränderungen sowie Ausbau des Netzes sind nicht mehr möglich, so dass ein neues Elektrokonzzept notwendig ist. Die Aula des Eichendorff-Gymnasiums ist zurzeit einfachverglast. Die Fensteranlage erstreckt sich über mehrere Etagen. Die Fensterelemente haben des Weiteren statische Tragfunktionen, so dass hier mittelfristig handlungsbedarf besteht. Ebenfalls sind die Fenster des 3. OG in der Casinostraße sowie am Friedrich-Ebert-Ring einfachverglast. Bedingt durch die hohe Verkehrsbelastung und der vorherrschenden hohen Geräuschentwicklung besteht hier ebenfalls mittelfristig Handlungsbedarf. Die defekten Fensterlüftungen, bisher integrierte Bauelemente über den Fensteranlagen, sind bereits seit mehreren Jahren außer Betrieb genommen.

Das 3. OG des Eichendorff-Gymnasiums, Gebäudeteil zur Casinostraße, verfügt über ein Flachdach. Mehrere Dachunterhaltungsmaßnahmen waren in den letzten Jahren notwendig. Ebenso ist die Hitzeentwicklung, aufgrund von fehlender bzw. unzureichender Dachdämmung in den Sommermonaten erheblich (über 30 °C), so dass auch hier ganzheitlich konzeptionell saniert werden sollte um weitere Gebäudeschäden zu vermeiden.

Die Fassade am Eichendorff-Gymnasium ist an einigen Stellen als mangelhaft zu bezeichnen. Eine Sanierung der Fassade sollte im Rahmen der notwendigen Gesamtsanierung als letzter Bauabschnitt realisiert werden.

Die Sanierung des Eichendorff-Gymnasiums könnte auf Raten, erstreckt über mehrere Haushaltsjahre, erfolgen. Somit wären den Forderungen der GemHVO Rechnung getragen und das Schulgebäude wird nach der Sanierung neu bilanziert, was zu einem höheren Anlagevermögen führen wird.



Kultur- und Schulverwaltungsamt der Stadt Koblenz
Stand: 10.01.2011



Masterplan Schulsanierung für die Jahre 2012 bis 2021 Maßnahmenprognose 2013 ff.

Maßnahmen-Nr. Baumaßnahme

Einzahlung Auszahlung

MP 22

**Sanierung Betonbau Görres-Gymnasium
(Fenster, Fassade, Dach)**

	1.500.000 €
2013	75.000 €
2014	600.000 €
2015	500.000 €

Der Betonbau des Görres-Gymnasiums ist mit Stahlbetonfassadenplatten über Auflagerkonstruktion mit der Hauptkonstruktion verbunden. An den Fassadenplatten sind vereinzelt Betonabplatzungen an der Oberfläche festzustellen. Ebenfalls sind Schäden an den Auflagerkonsolen zu erkennen, welche auf eine schadhafte Ausführung der Vermörtelung hindeuten. Im Bereich des Innenhofes haben Verschiebungen der Fassadenplatten stattgefunden, so dass bereits eine Fassadenplatte aus Sicherheitsgründen demontiert wurde.

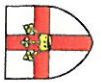
Durch den schlechten Zustand des Betons bzw. Bereiche in denen der Beton bereits bis über die Bewehrungslage hinaus durchcarbonatisiert ist, ist unmittelbar ein Oberflächenschutzsystem auf alle frei bewitterten Fassadenflächen zu bringen.

Der rechnerische Dämmwert der Fassade liegt im vorliegenden Fall unterhalb der Mindestvorgaben der Energieeinsparverordnung, so dass bei einer großflächigen Sanierung der Fassade (>20 %) nach der gültigen EnEV auszubilden wäre.

Im Zuge der notwendigen Sanierungsarbeiten besteht bei den ungedämmten Stahlbeton-Außenbauteile energetisch vorrangiger Handlungsbedarf, da diese Bauteile durch hohe Energieverluste hervorstecken.

Die Fensteranlagen bzw. die Fensterbänke wurden "gewollt" nicht bis an die Außenkante der Fassadenplatten geführt, wo ein Abtropfen des Niederschlagswassers ohne zusätzliche Durchdringung der Fassade möglich gewesen wäre. Die Fensteranlagen (Alukonstruktion der ersten Bauart; in den Flurbereichen einfachverglast) sind aus Anfang der 70-iger Jahre und sollten im Zuge einer ganzheitlichen Sanierung mit erneuert werden.

Die Sanierung des Betonbaus des Görres-Gymnasiums könnte auf Raten, erstreckt über mehrere Haushaltsjahre, erfolgen. Somit wären den Forderungen der GemHVO Rechnung getragen und das Schulgebäude wird nach der Sanierung neu bilanziert, was zu einem höheren Anlagevermögen führen wird.



Kultur- und Schulverwaltungsamt der Stadt Koblenz
Stand: 10.01.2011



Masterplan Schulsanierung für die Jahre 2012 bis 2021

Maßnahmenprognose 2014

Maßnahmen-Nr.	Baumaßnahme	Einzahlung	Auszahlung
MP 23	Neuausrichtung Naturwissenschaftlicher Unterrichtsraum IGS Koblenz	100.000 € 2014	200.000 € 200.000 €

Bei Überprüfungen der Gasleitungen wurde festgestellt, dass die Zuleitung der Naturwissenschaften im Anbau der Schule (nicht Neubau) einen Druckverlust aufweist. Der Druckverlust lag bei 0,40 Liter Gas/Stunde. Wegen der dadurch gegebenen Explosionsgefahr wurde der Gaszähler aus sicherheitstechnischen Aspekten durch die EVM demontiert. Seither steht im naturwissenschaftlichen Unterrichtsraum keine Gasversorgung für Lehrer- oder Schülerexperimente zur Verfügung.

Eine Teilsanierung ist wirtschaftlich nicht abbildbar, so dass eine Neuausrichtung der Anlage in Betracht gezogen werden sollte.

Zusatzinformation:

Das Rahmenraumprogramm, Anlage der Schulbaurichtlinien, sieht für eine 4-zügige IGS ein Soll von 8 Naturwissenschaftlichen Unterrichtsräumen vor. Zurzeit halten wir nur 6, teilweise eingeschränkt nutzbare, Naturwissenschaftliche Unterrichtsräume vor.

Einen Antrag auf Zuwendungen aus dem Schulbauprogramm 2012 wird im 1. Quartal 2012 sowie die Erteilung des vorzeitigen Maßnahmebeginns beantragt.

Die Ausführung der Maßnahme ist für das 2. Halbjahr 2012 geplant.



Masterplan Schulsanierung für die Jahre 2012 bis 2021 Maßnahmenprognose 2013 ff.

Maßnahmen-Nr.	Baumaßnahme	Einzahlung	Auszahlung
MP 24	Sanierung Hilda-Gymnasium (Fenster, Fassade, Dach)	2013 2014 2015	1.500.000 € 75.000 € 600.000 € 500.000 €

Das Hilda-Gymnasium ist durch verschiedenen Baukörper gekennzeichnet. Diese erstrecken sich von der Kurfürstenstraße bis zur Südallee.

In den vergangenen Jahren wurden diverse Baumaßnahmen (u.a. Konjunkturpaket II) in Zuge auf Fenster- und Fassadensanierung umgesetzt.

Das Gebäude Südallee ist in einem sehr schlechten Gebäudezustand. Das Dach muss ertüchtigt werden. Ebenfalls muss das Dach eine neue Schiefereindeckung erhalten, um den vorliegenden Dachundichtigkeiten entgegenzuwirken. Teilweise ist die Fassade denkmalgeschützt und weist offensichtliche Schäden auf. Die Fensteranlagen sind einfachverglast und sollten im Zuge der Sanierungsmaßnahme gegen zeitgemäße Anlagen ausgetauscht werden.

Die Klinkerfassade der Sporthalle war abgängig und musste wegen herunterbrechender Teile aus Sicherheitsgründen abgestemmt werden.

Die Fassade besteht derzeit nur aus dem Rohmauerwerk. Eine neue Fassadenhülle wurde noch nicht vollzogen. Derzeit verstoßen wir gegen die geltende EnEV, da in über 20 % der Fassadenfläche eingriffen wurde.

Das Sanierungskonzept soll ganzheitlich betrachtet und im Zuge der Bauökonomie von "oben", (vom Dach beginnend) geplant und konzeptioniert werden.

Die Sanierung des Hilda-Gymnasiums könnte auf Raten, erstreckt über mehrere Haushaltsjahre, erfolgen. Somit wären den Forderungen der GemHVO Rechnung getragen und das Schulgebäude wird nach der Sanierung neu bilanziert, was zu einem höheren Anlagevermögen führen wird.



Masterplan Schulsanierung für die Jahre 2012 bis 2021 Maßnahmenprognose 2014 ff.

Maßnahmen-Nr.	Baumaßnahme	Einzahlung	Auszahlung
MP 25	Sanierung Betonbau GS Neuendorf (Fenster, Fassade, Dach, Heizung)	2014 2015	2.000.000 € 50.000 € 300.000 €

Der Betonbau der Willi-Graf-Schule (GS Neuendorf) weist erhebliche Schäden auf. Im Zuge des Mensabaus (Maßnahme aus dem Konjunkturpaket II) wurden bereits 4 Klassenräume im 1. OG platziert, da ein unterrichteten im "Betonbau" durch diverse Feuchtigkeitsschäden nicht mehr möglich war. Der Betonbau müsste generalsaniert werden. Das Schadensbild ist mit dem der GS Güls vergleichbar, so dass zurzeit an einer Konzepterstellung "Sanierung oder Anstattsanierung" gearbeitet wird.

Der bilanzielle Wert des Betonbaus im Zuge der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 betrug **1,00 EUR Erinnerungswert!**, so dass hieran schon erkennbar ist, in welchem schlechten Zustand sich das Gebäude im Allgemeinen befindet.

Die Sanierung (Sanierung oder "Anstattsanierung") des Betonbaus der GS Neuendorf könnte auf Raten, erstreckt über mehrere Haushaltsjahre, erfolgen. Somit wären den Forderungen der GemHVO Rechnung getragen und das Schulgebäude wird nach der Sanierung neu bilanziert, was zu einem höheren Anlagevermögen führen wird.



Kultur- und Schulverwaltungsamt der Stadt Koblenz
Stand: 10.01.2011



Masterplan Schulsanierung für die Jahre 2012 bis 2021 Maßnahmenprognose 2014 ff.

Maßnahmen-Nr.	Baumaßnahme	Einzahlung	Auszahlung
MP 26	Sanierung Clemens-Brentano-Overberg-Realschule plus (Fenster, Fassade, Heizung, Elektro) Standort: Weißergasse	2014 2015	3.000.000 € 50.000 € 350.000 €

Das Gebäude der Clemens-Brentano-Overberg-Realschule plus, Standort Weißergasse, ist mit vielen kleineren, aber dennoch in der Summe mit einem hohen Sanierungsstau zu sehen.

Der bilanzielle Wert zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 betrug **lediglich 262.341 EUR**.

Die Betonfassade weist insgesamt gesehen ein mangelhaftes Erscheinungsbild auf. Viele kleine Risse lassen Feuchtigkeit ins Mauerwerk einziehen. Die Fenster in den Flurbereichen sind einfachverglast und vom Sicherheitsaspekt sowie aus energetischen Gründen sanierungsbedürftig.

Die Clemens-Brentano-Overberg Realschule plus verfügt über keine eigene Heizungsanlage. Das Schulgebäude wird über die Heizung des Stadtbades mit Wärme versorgt.

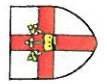
Eine autarke Heizungsanlage ist anzustreben.

Die Elektroverkabelung der Clemens-Brentano Overberg Realschule erfüllt nicht mehr die Vorschriften der VdE. Die Anlage hat lediglich noch Besitzstandstatus.

Veränderungen sowie Ausbau des Netzes sind nicht mehr möglich, so dass ein neues Elektrokonzept notwendig ist.

Die Sanierung der Clemens-Brentano-Overberg Realschule plus, Standort Weißergasse, könnte auf Raten, erstreckt über mehrere Haushaltsjahre, erfolgen.

Somit wären den Forderungen der GemHVO Rechnung getragen und das Schulgebäude wird nach der Sanierung neu bilanziert, was zu einem höheren Anlagevermögen führen könnte.



Kultur- und Schulverwaltungsamt der Stadt Koblenz
Stand: 10.01.2011

